



## Die Bio-Schweiz bleibt aussen vor

**Seit dem 1. Juni 2012 anerkennen die USA und die EU gegenseitig ihre Biostandards. Die Schweiz hat als Nicht-EU-Mitglied vorläufig nichts davon.**

**PETER JOSSI.** Seit der Einführung der staatlichen Regelung für Bioprodukte «National Organic Programm» (NOP) im Jahr 2000 ist der Zugang zum US-Markt streng reglementiert. Davor war die Biovermarktung relativ einfach. Ein renommierter Hersteller eines breiten Biosortiments hat Erfahrungen mit Bio-Gemüsebouillon: «Bis zur Einführung der NOP-Regelung wurde eine Biovermarktung in den USA auf der Basis der gesetzlichen Bioanforderungen der Schweiz und der EU problemlos von den US-Behörden akzeptiert. Nach der NOP-Einführung verlangten die US-Behörden jedoch die NOP-Biozertifizierung jeder einzelnen Zutat. Für die komplexe Rezeptur einer Gemüsebouillon ist das ein aufwendiges und teures Unterfangen.» Das Unternehmen führte den US-Export in der Folge einige Zeit ohne Bioauszeichnung weiter. Die nun fehlende Möglichkeit, den Biomehrwert aktiv zu kommunizieren, behinderte aber die Vermarktung, bis diese dann eingestellt werden musste.

### Anerkennung mit ein paar Ausnahmen

Per 1. Juni 2012 nun ist die gegenseitige Anerkennung zwischen den beiden weltweit wichtigsten Basisbestimmungen in Kraft getreten: der EU-Bioverordnungen und der entsprechenden NOP-Gesetze der USA. Die Vereinbarung umfasst Bioprodukte, welche innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU oder der USA hergestellt oder aufbereitet wurden. Entscheidend ist der letzte Aufbereitungsschritt, was auch bloss das Abpacken und Etikettieren

bedeuten kann. Ein paar Ausnahmen gibt es weiterhin: Bioprodukte von Antibiotika-behandelten Tieren oder mit Streptomycin gegen Feuerbrand bekämpfte Früchte. In diesen Bereichen gehen die NOP-Bioregelungen weit über das in Europa übliche Mass hinaus, ebenso bezüglich Freilaufhaltung der Bio-Viehherden. Von der gegenseitigen Anerkennung ist zudem die Aquakultur ausgenommen.

Für die Exporte zwischen der EU und den USA werden spezifische Import-Zertifikate, wahrscheinlich warenbegleitende Kontrollbescheinigungen, benötigt. Diese werden durch akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellt werden. Exportierte Bioprodukte müssen die Kennzeichnungsvorschriften im Zielland erfüllen. Auf Bioprodukten für Endverbraucher müssen Etiketten oder Aufkleber den Namen der US- oder EU-Zertifizierungsstelle aufweisen. Das USDA-Organic-Siegel oder das EU-Bio-Logo können verwendet werden. Denis Eysel von der Biozertifizierungsstelle IMO weist darauf hin, dass dadurch das Verfahren nicht zwingend vereinfacht wird: «Ein Kunde hat bereits angekündigt, dass er seine Produkte weiterhin NOP-zertifiziert haben möchte, um sich den Aufwand mit den Kontrollbescheinigungen zu ersparen.»

### Bundesamt bemüht sich um Ausdehnung auf die Schweiz

Für die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied verbessert die gegenseitige Anerkennung EU-USA



die Vermarktungsbedingungen in der Schweiz nicht. Zwar besteht zwischen der Schweiz und der EU die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Bioverordnungen. Aus Sicht der EU ist die Schweiz ein «Drittland» mit einer gleichwertigen gesetzlichen Regelungen für



*EU-Kommissar Dacian Ciolos und Kathleen Merrigan, stellvertretende US-Agrarministerin, unterzeichneten den Vertrag zwischen der EU und den USA an der Biofach Nürnberg am 15. Februar 2012.*

*Le Commissaire européen Dacian Ciolos et Kathleen Merrigan, vice-ministre de l'agriculture US, lors de la signature de la convention entre l'UE et les USA à la messe Biofach de Nürnberg le 15 février 2012.*

Bioprodukte. Dies ermöglicht einen Export von Bioprodukten in die EU-Länder ohne grossen administrativen Aufwand und Anerkennungsverfahren.

Patrick Aebi, Leiter Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weist darauf hin, dass die Schweizer Behörden bereits an verschiedenen Fronten für die Äquivalenz im Biobereich tätig sind, so etwa mit Japan und Kanada. In den nächsten Jahren wird eine weitere Zunahme dieser Äquivalenzdossiers

erwartet, weil die EU im Moment mit rund 20 Staaten, vorab aus Südamerika, aber auch beispielweise mit China in Verhandlungen steht. «Wir werden uns auch für die rasche Aufnahme von Gesprächen über die Ausdehnung des Arrangements zwischen EU und USA auch auf die Schweiz einsetzen», betont Aebi. Zu kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Vereinbarung EU-USA ist ein Infoschreiben für die betroffenen Betriebe zu den aktuellen Importbedingungen für Produkte aus den USA in Vorbereitung.



## NOP für Bioschoggi bleibt

Der Schweizer Marktleader bio.inspecta zertifiziert seit Längerem eine Reihe von Schweizer Betrieben in Landwirtschaft und Verarbeitung auch gemäss dem NOP-Standard. Will ein Schweizer Hersteller Biomilchschokolade in die USA exportieren, muss auch weiterhin der Nachweis erbracht werden, dass die entsprechenden Milchkühe gemäss den US-Anforderungen gehalten werden. Eine Vereinfachung der Abläufe für die Schweizer Bioschokolade in den US-Export ist nicht in Sicht. Bioprodukte, die ausserhalb der EU oder der USA hergestellt, verarbeitet oder verpackt wurden, müssen weiterhin nach dem entsprechenden Standard (EU-Bio oder NOP-Organic) zertifiziert sein.

## Zertifizierungsabläufe Schweiz-EU beim US-Bioexport

Konkrete Auswirkungen hat das Abkommen bei Handels- und Verarbeitungskooperationen Schweiz-EU-USA. Ein Beispiel: Ein Verarbeiter in Deutschland exportiert Biowaren in die Schweiz. Will ein Schweizer Unternehmen die Waren in die USA exportieren, muss die Bio-Ware NOP zertifiziert sein, wenn sie Deutschland verlässt. Wenn die Bioware von der Schweizer Firma gekauft wird, genügt es nicht, wenn das Schweizer Unternehmen diese Bioware als EU-Bio bezieht. Das Schweizer Unternehmen kann nur NOP-zertifizierte Bioprodukte verkaufen, wenn die Rohstoffe gemäss den Anforderungen der USDA NOP-zertifiziert sind. Gemäss Information der Schweizer Zertifizierungsstelle bio.inspecta AG wurde diese Auslegung nicht offiziell bekannt gegeben. Folglich verfährt die bio.inspecta AG momentan nach den Praktiken, welche bei anderen Äquivalenzabkommen (US-Canada, EU-Canada) angewendet werden. Der Interpretationsspielraum

bei der Zertifizierungspraxis für die Schweizer Biozertifizierungsstellen ist wenige Tage nach Inkrafttreten der Vereinbarung offenbar noch nicht vollständig geklärt.

redaktion@alimentaonline.ch

## Weltweite Harmonisierung?

Die EU-Bioverordnung galt bis Ende der Neunzigerjahre als eine Art «Weltwährung» der Bioanerkennungen. Die Schweiz und viele weitere wichtige Handelspartner waren als «Drittländer» in einer guten Position. Neben dem Export garantierte die EU-Anerkennung auch beim für viele Schweizer Unternehmen wichtigen Import von Kaffee, Kakao, aber auch speziellen Bioqualitätsprodukten wie etwa Bio-Acerola aus Ländern ohne eigene Bioregelungen Rechtsicherheit. Inzwischen haben die USA, Japan und eine ganze Reihe von Schwellen- und Entwicklungsländern wie Brasilien und China eigene gesetzliche Bioanforderungen geschaffen. Dies stellt einerseits ein Zeichen für die wachsende wirtschaftliche Bedeutung des Biomarktes dar. Andererseits schaffen die Akkreditierungsaufgaben neuen administrativen Aufwand. Der Marktzugang wird dadurch massiv erschwert.

Als inhaltliche Basis dienen die handelsrechtlich relevanten Bestimmungen des Codex Alimentarius. Die Weltbiodachorganisation IFOAM, unter der Geschäftsführung des früheren Bio-Suisse-Geschäftsleiters Markus Arbenz, wirkt derzeit aktiv auf die Harmonisierung im technischen Bereich hin. Das Abkommen EU-USA stellt aus dieser Sicht einen ersten wichtigen Schritt zu einer echten Harmonisierung der gesetzlichen Basisstandards im weltweiten Biomarkt dar. *pj*



Alimenta  
3001 Bern  
031/ 340 30 30  
www.alimentaonline.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Fachpresse  
Auflage: 3'431  
Erscheinungsweise: 26x jährlich

Themen-Nr.: 541.3  
Abo-Nr.: 1008268  
Seite: 10  
Fläche: 81'514 mm<sup>2</sup>

## La Suisse bio exclue

Depuis l'introduction de la réglementation «pays tiers» disposant d'une réglementation étatique pour les produits bio «National Organic Programm» (NOP) outre-Atlantique en 2000, l'accès des produits bio au marché US est strictement réglementé. Auparavant, la commercialisation de produits écologiques y était relativement simple.

Depuis le 1<sup>er</sup> juin 2012, l'UE et les USA ont reconnu réciproquement leurs dispositions de base, soit les ordonnances bio de l'UE et les lois correspondantes NOP. La convention englobe les produits bio fabriqués ou transformés dans les Etats américains ou au sein des membres de l'UE. Certaines exceptions ont cependant été aménagées. Les produits exportés doivent en outre satisfaire aux dispositions sur la désignation du pays de destination.

Pour la Suisse, cette reconnaissance réciproque n'améliore pas les conditions de commercialisation en Suisse. La Suisse et l'UE ont bien reconnu réciproquement leurs ordonnances bio respectives. Notre pays constitue pour notre partenaire européen un

«pays tiers» disposant d'une réglementation équivalente dans ce domaine, autorisant les échanges sans grandes tracasseries administratives. La Suisse est par ailleurs déjà active sur plusieurs fronts pour obtenir l'équivalence dans le secteur bio. L'Office fédéral de l'agriculture va bien entendu s'engager rapidement pour obtenir une extension à la Suisse de l'arrangement entre l'UE et les USA.

En Suisse, le leader du marché bio, inspecta certifie depuis longtemps une série d'entreprises suisses dans l'agriculture et la transformation, notamment selon le standard NOP. L'accord UE-USA aura déjà des conséquences sur les coopérations dans le domaine du commerce et de la transformation CH-USA. A titre d'exemple, les produits bio-UE exportés depuis la Suisse vers les USA devraient vraisemblablement être certifiés NOP. Il semblerait toutefois que la marge d'interprétation relative à la pratique de certification n'ait pas encore été clairement définie à ce jour. *pj*